

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

49. Sitzung, 23.05.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen des dreizehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Neunundvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 23. Mai 1861. Morgens 10 Uhr.

**Tagesordnung:** Fortsetzung der Berathung über den Bericht, betr. den Entwurf einer Wegeordnung.

**Vorsitzender:** Präsident Dannenberg.

Am Ministertische die Herren Reg.-Commissaire Bucholz und Steche.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Russell das Protocoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen ist ein Schreiben der Staatsregierung betr. Errichtung einer Telegraphenstation in Delmenhorst. (An den Finanzausschuß.)

Vom Vorsitzenden wird angezeigt, daß der Abg. Schwegmann um Verlängerung seines Urlaubs bis zum 10. k. M. gebeten habe. Der Landtag bewilligt den Urlaub.

**Präsident:** Die Berathung sei bis zum Art. 35 vorangeschritten. Er ersuche den Berichterstatter, die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Der Berichterstatter **Strackerjan I.** beginnt die Verlesung.

Zu Art. 35 (Antr. 46, 47, 48, 49, 50.)

Zu den Anträgen 46 und 47 wird das Wort nicht begehrt, die Abstimmung wird ausgesetzt. Zum Antrag Nr. 48 wird vom Ausschusse folgende Fassung vorgeschlagen: statt der Worte: „so ist dieselbe u.“ bis zum Schlusse zu setzen: „so ist dieselbe unter Berücksichtigung der aus der Bodenbeschaffenheit etwa entspringenden Verschiedenheit der Unterhaltungslast an die angrenzenden Gemeinden zur Unterhaltung in ganzer Breite zu vertheilen. Darüber u.“ wie im Entwurf.

Abg. **Selkman II.:** Er sei mit dem Ausschusse einverstanden, daß der §. 3 des Art. 35 einer deutlicheren Fassung bedürfe, auch darin, daß hier nur eine Regulirung des Verhältnisses betreffs zweier Gemeinden in Frage zu kommen brauche: denn es kommen immer nur zwei Gemeinden in Betracht. Wenn aber der Ausschuß weiter den §. 3 darin ändere, daß er sage: „Bildet eine Wegstrecke die Grenze zweier Gemeinden — und dies soll von allen unmittelbar

an der Grenze einer Gemeinde belegenen Gemeindewegen bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden — so ist dieselbe unter die angrenzenden Gemeinden so zu vertheilen, daß jede Gemeinde einen solchen Theil derselben, welcher ihrer Länge unter Berücksichtigung der aus der Bodenbeschaffenheit etwa entspringenden Verschiedenheit der Unterhaltungslast entspricht, in ganzer Breite erhält“ . . . . so gehe der Ausschuß hier zu weit. Der §. 2 spreche von Gemeindewegen. Nach der Fassung des Ausschußantrags solle nur, wenn hier ein Feldweg in Frage stehe, die betreffende Strecke desselben von der Gemeinde unterhalten werden und nicht von der Genossenschaft. Dies könne nicht die Absicht des Ausschusses sein und es sei deshalb eine Aenderung nöthig. Dann sei auch die Bestimmung des Antrags betreffs der Vertheilung der Last nach der Bodenbeschaffenheit nicht recht klar. Unter Berücksichtigung der späteren Erörterungen des Ausschusses habe man glauben können, es sei hier die Bonität der Ländereien gemeint; es sei jedoch an die Bodenbeschaffenheit des Weges gedacht, sowohl im Entwurf als auch im Ausschußbericht. Die Unterhaltungslast der Wege hänge aber doch durchaus nicht allein von der Bodenqualität des Weges ab; z. B. influire eine Bepflanzung mit Holz bedeutend auf dieselbe. Auf andere Umstände (hohe oder niedrige Lage, die man vielleicht noch unter „Bodenqualität“ rubriciren könne) wolle er nicht eingehen. Es seien aber noch viele andere Momente (z. B. ein größerer Verkehr an einigen Stellen durch die Nähe einer Ziegelei) hier von Einfluß. Es müsse deshalb nicht bloß die Bodenbeschaffenheit, sondern die Unterhaltungslast im Allgemeinen berücksichtigt werden. Außerdem fehle im Ausschußantrage noch eine Bestimmung für den Fall der Anlegung eines Weges. Dieselbe gehe aus der jetzigen Fassung nicht hervor. Im §. 1 des Art. 35 sei allerdings auch von Anlegung die Rede; der §. 3, wie ihn der Ausschuß vorschlage, spreche nur von der Unterhaltung

bereits vorhandener Wege. Es sei wohl klar, daß hier auch die Anlegung eines Weges gemeint sein solle. Außerdem scheinen ihm in dem Antrage die Grundsätze nicht deutlich genug ausgesprochen, nach denen die Vertheilung der Last geschehen solle. Es werde daher hier auch noch eine deutlichere Fassung zweckmäßig sein. Das Princip, daß die auf der Grenze gelegene Strecke von den beiden Gemeinden in ihrer ganzen Breite unterhalten werden und je nach der Beschaffenheit der Unterhaltungslast der Gemeinde eine längere oder kürzere Strecke zur Last falle, müsse deutlich hervortreten. Durch die ungleiche Länge der Strecken solle die durch die Bodenqualität entstandene Verschiedenheit der Unterhaltungslast ausgeglichen werden. Dem Gesagten zufolge würde der Antrag folgende Gestalt annehmen müssen:

Der §. 3 des Art. 35 werde in folgender Fassung angenommen:

„§. 3. Bildet ein Gemeindegeweg die Grenze zweier Gemeinden, was bei allen unmittelbar an der Grenze einer Gemeinde belegenen Gemeindegewegen bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden soll, so ist die beide Gemeinden begrenzende Wegstrecke in ihrer ganzen Breite unter dieselben gleichmäßig zu theilen und eine etwaige Verschiedenheit der Unterhaltungslast der beiden Wegstrecken durch die größere oder geringere Länge derselben thunlichst auszugleichen. Bei der Anlegung eines neuen Gemeindegeweges auf der Grenze zweier Gemeinden ist auch die Verschiedenheit der Kosten der Anlage bei der Theilung zu berücksichtigen. In Ermangelung einer Vereinbarung entscheidet das Loos darüber, welche der beiden Wegstrecken jede Gemeinde zu übernehmen hat.“

Der Antrag des Abg. Selkman II. wird angenommen, womit der Antrag Nr. 48 erledigt ist, desgleichen in gemeinsamer Abstimmung die ausgefachten Anträge 46, 47, 49, so wie der Art. 35 mit diesen Aenderungen.

Zu Art. 36 (Antr. 51, 52, 53, 53 a, 54, 55, 56, 56 a, 56 b.)

Zu Antrag Nr. 1 wird das Wort nicht begehrt; die Abstimmung wird ausgefacht.

Zu Antr. Nr. 52 und 53:

Abg. Kaiser: Nach dem Antrage Nr. 52 solle im §. 1 des Art. 36 der Satz: „nur uncultivirte, in den Besitz von Privaten übergegangene Flächen sind nur zu einem Viertel ihrer Größe beitragspflichtig“ gestrichen werden. Er sei nun zwar auch der Ansicht, daß dieser Satz des Entwurfs nicht könne beibehalten werden. Aber, daß die uncultivirten Flächen ganz frei sein sollen, könne er nicht zugeben. Er sehe um so weniger einen Grund dafür, als dies nicht den dürftigen Anbauern, sondern den großen Grundbesitzern, die oft Hunderte von Jücks uncultivirten Landes zur Schaafstift und zu Plaggenstich benutzen, zu Gute käme. Außerdem empfehle er dringend den Minderheitsantrag Nr. 56. Es sei nämlich nicht zweckmäßig den Gemeinderath hier zu binden. Die Zurückführung der schlichten Jücke auf Bonitätsjücke halte er

nicht passend. Die Bonitirung sei für das ganze Land, nicht für einzelne Gemeinden eingerichtet. Für die einzelnen Gemeinden werde daher schwerlich eine Grundlage für die Bonitirung zu finden sein. Seines Erachtens sei es am besten, dem Gemeinderath die Bestimmung der Classen zu überlassen und dann vor Allem nicht zu viel Classen einzuführen. In mehreren Bauerschaften seien schon derartige Umlagen zu Weganlagen vorgenommen, was sich sehr gut bewährt habe. Man habe dann 3 Classen angenommen; das Land in der ersten Classe sei zweimal so hoch geschätzt wie das in der zweiten und in demselben Verhältnisse habe die Mittelklasse zu der dritten gestanden. Lasse man dem Gemeinderath vollständige Freiheit, so könne er ja ganz nach seinem Gutdünken die Grundsätze der Bonitirung dabei in Anwendung bringen oder nicht. Gefahr sei nicht dabei, da der Antrag 56 immer noch die Genehmigung der Regierung fordere. Er stelle daher die Anträge:

Zu Nr. 52:

In der vorletzten Zeile werde hinter „nicht“ eingeschaltet „höher als bis zur Hälfte des sonst geringsten Landes.“

Zu Nr. 56:

Der letzte Satz von „und zwar“ an bis zu Ende werde gestrichen.

Präsident: Der Antrag Nr. 56 stehe noch nicht zur Berathung. Er werde den letzten Antrag bis später zurücklegen.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter Strackerjan I.: Er empfehle, den Antrag des Abg. Kaiser abzulehnen. Der Ausschuss sei darin einig, daß die uncultivirten Flächen frei bleiben müssen. Nutzen gewähren dieselben nicht. Die Schaafstift und der Plaggenstich dienen nur zur Düngerproduction für anderes schon cultivirtes Land.

Der Antrag des Abg. Kaiser zu Antrag Nr. 52 wird abgelehnt, der Ausschussantrag 52 ausgefacht.

Abg. Müller: Er erlaube sich, folgenden Antrag zu stellen:

Im zweiten Absätze des §. 1 Art. 36 werde statt „Wohnhäuser“ gesetzt „der Gebäudesteuer unterworfenen Baulichkeiten.“

Dann könnten sämtliche Fabrikanstalten auch zu den Leistungen herangezogen werden. Mit der Annahme dieses Antrags würde dem des Abg. Lüerßen im Wesentlichen genügt sein. Es würden in den Städten die Fabriken und auf dem Lande die Ziegeleien, von denen gerade die Wege häufig benutzt werden, durch Annahme dieses Antrags zu Leistungen für die Wegelast mit herangezogen werden.

Abg. Ahlhorn: Was die Ziegeleien anlange, so glaube er, daß diese bei der Gebäudesteuer schon reichlich hoch angelegt seien. Kleine Ziegeleien habe man zu 200 — 300  $\text{fl}$  angelegt. Man habe dabei nicht den Miethwerth angenommen. Dies stehe in keinem Verhältnisse zu den übrigen Ge-

bäuden. Er glaube daher, daß man denselben nicht noch mehr Lasten aufbürden dürfe.

**Abg. Selkmann II.:** Der Vorredner glaube, man könne den Antrag aus Rücksicht auf die Ziegeleien nicht annehmen. Er sei der Ansicht, daß er gerade durch die Rücksicht auf dieselben besonders empfohlen werde. Er sei allerdings der Ansicht, daß die Fabrikanlagen nicht als solche sollen herangezogen werden können, wie der Abg. Lüerßen es wolle (denn dadurch würde man das ganze Princip umstoßen). Daß man dieselben aber vollständig ausnehme, dazu liege in der That kein Grund vor. Daß man dieselben gleich den anderen der Gebäudesteuer unterliegenden Häusern beitragen lasse, halte er für unbedenklich. Wenn sie bei der Gebäudesteuer zu hoch angesetzt seien, so sei dies eine Sache für sich, aber kein Grund, sie hier auszunehmen. Soweit wie es ohne Verletzung des Principis möglich sei, müsse man sie beitragen lassen und das geschehe nach dem Rüderschens Antrage. Er müsse denselben daher dringend empfehlen.

**Abg. Brader:** So viel er sehe, können die Wohnhäuser für Fahrwege höchstens zu 8 Stück angesetzt werden, nach dem Rüderschens Antrage die Fabriken auch zu der bestimmten Zahl von Stück. Es sei ihm nicht klar, wie man ermitteln wolle, zu wieviel Stück ein Haus steuern solle. Er wünsche, eine Aufklärung zu erhalten, wie der Ausschuß sich dies gedacht.

**Abg. Rüdert:** Wenn der Abg. Ahlhorn glaube, daß die Ziegeleien zu hoch angesetzt seien, so erinnere er ihn daran, daß er ja selbst wirken könne, daß die Taxation richtig werde. Dieselbe sei ja noch nicht definitiv festgestellt. Wenn indes der Abgeordnete der Ansicht sei, dieselben seien gegen die Wohnhäuser verhältnißmäßig zu hoch angesetzt, so sei diese allgemeine Annahme ein Irrthum.

**Reg.-Commissair Steche:** Wenn der Entwurf Häuser zur Unterhaltung der Wege heranziehe, so thue er dies, um das, was bisher bestanden, aufrecht zu erhalten. So seien in der Marisch namentlich zu Unterhaltung der Fußwege Häuser herangezogen. Weiter zu gehen, wie der Abg. Rüdert wolle, scheine ihm sehr bedenklich. Man würde durch die Annahme dieses Antrags auf ein ganz anderes Princip kommen, nämlich darauf, nach dem Nutzen, dem Jemand von dem Wege habe, die Beitragspflicht abzumessen. Nehme man den Rüderschens Antrag an, so müsse man auch Pacht Häuser der Kaufleute und ähnliche Gebäude heranziehen, und dies würde zu weit vom Principe führen.

**Abg. Selkmann I.:** Er müsse den Rüderschens Antrag empfehlen. Was der Abg. Ahlhorn betreffs der Ziegeleien gesagt habe, treffe nicht zu. Die Fabriken werden nach dem Baucapital angesetzt wie die Häuser. So werde ein Fabrikgebäude, dessen Baucapital 1000  $\text{fl}$  betrage, zu denselben Steuercapitale angesetzt wie eine Wohngebäude, dessen Baucapital sich auf 1000  $\text{fl}$  belaufe. Man könne daher nicht sagen, daß die Ziegeleien im Verhältniß zu den Wohngebäuden zu hoch angesetzt werden.

**Abg. Ahlhorn:** Bei der Abschätzung seien auch Spei-

cher und dergleichen Räume herangezogen. Diese müssen dann auch nach dem Rüderschens Antrage zum Beitrage verpflichtet werden können. Dann müsse man aber das ganze Princip umstoßen, was er nicht für practisch halte.

**Abg. Brader:** Wenn der Antrag, daß nach der Bonität zur Wegelast solle beigetragen werden, angenommen würde, so würde ihm der Inhalt des Antrags 53 nicht klar sein. Er habe dies schon vorher bemerkt, aber noch keine Aufklärung erhalten. Dieser Antrag bewege sich auf dem Boden, daß bloß die Größe berücksichtigt werde. Dann müsse derselbe jedenfalls eine Aenderung erleiden. Im Uebrigen sei er mit dem Abg. Ahlhorn darin einverstanden. Wenn Fabrikgebäude sollen herangezogen werden können, dann müsse betreffs anderer Gewerbetreibender dasselbe geschehen. Er habe gegen das Verlassen des Principis Nichts einzuwenden. Aber man müsse es dann gänzlich verlassen.

**Abg. Selkmann II.:** Die letzte Bemerkung des Vorredners sei nicht zutreffend. Falls der Antrag des Abg. Rüdert angenommen werde, werden ja die Fabrikgebäude der Brauer und ähnlicher Gewerbetreibender, soweit sie der Gebäudesteuer unterliegen, herangezogen. Sie ganz auszunehmen, sei kein Grund. Man ziehe sie heran, so weit thunlich. Wolle man noch weiter gehen, so werde Niemand einen passenden Modus angeben können. Man müsse sich mit dem nach dem Principe Erreichbaren begnügen.

**Berichterstatter Straßerjan I.:** Im Ausschuß sei man davon ausgegangen, daß z. B. die Fabrikgebäude für den Ziegeler gerade dasselbe seien, was die Scheunen für den Landmann. Die Gebäude seien nur die Mittel zum Gewerbebetriebe. Man müsse deshalb bei dem Antrag 53 bleiben. Denn, wenn man einige heranziehen wolle, müsse man alle Gebäude Gewerbetreibender heranziehen. Der Umstand, daß sie zufällig Gebäudesteuer bezahlen, könne hier nicht maßgebend sein. Was das Bedenken des Abg. Brader anlangte, so halte er dasselbe allerdings begründet. Beschließe der Landtag, daß die Bonität der Grundstücke maßgebend sein solle, so müsse man zur zweiten Lesung eine Aenderung vornehmen.

**Abg. Russell:** Er müsse sich auch gegen den Antrag des Abg. Rüdert erklären. Der Entwurf und der Ausschuß haben die Wohnhäuser herangezogen, weil dieselben schon in einigen Gegenden an der Wegunterhaltungs-Last participirt haben. Der weiter gehende Antrag des Abg. Rüdert führe zu Inconsequenzen. Weßhalb solle man denn gerade diese Last mit der Gebäudesteuer zusammen fallen lassen? Die Wohnhäuser, welche der Gebäudesteuer nicht unterliegen, würden nach diesem Antrage frei sein. Weßhalb wolle man denn nicht die Schiffswerften und Holzlager heranziehen? Der Antrag folge dem im Entwurfe nicht anerkannten Princip, daß die Last nach Maßgabe der Benutzung solle vertheilt werden. Wenn man aber dies wolle, wie könne man denn das Princip auf bestimmte Fälle beschränken? Er halte dies für durchaus ungerechtfertigt und unter Umständen auch ungerecht. So habe man z. B. Ziegeleien, die am Wasser gelegen, durchaus

keinen Nutzen von den Wegen genießen, indem sie ihre Waare auf der Wasserstraße verschickten. Durchbreche man ein Prinzip, so müsse in den Ausnahmen doch auch eine Consequenz liegen. — Was das Bedenken des Abg. Brader anlangt, so theile er dasselbe nicht. Im Falle der Annahme des betreffenden Minoritätsantrags könne der Gemeinderath die in dem Antrage 53 genannten Stück auch nach Verhältniß classificiren.

Die Versammlung ertheilt dem Abg. Selkman II. zum dritten Male das Wort.

Abg. Selkman II.: Wenn der Vorredner glaube, daß es auch Wohnhäuser gebe, die der Gebäudesteuer nicht unterliegen, so irre derselbe. Die darauf basirende Begründung von Seiten desselben falle mithin als auf einem Irrthum beruhend hinweg. Ferner habe der Abg. Russell gesagt, der Antrag des Abg. Ruder verlasse das Prinzip. Er (Redner) frage aber, weshalb denn der Ausschuß das Prinzip aufstelle, daß nur Wohnhäuser herangezogen werden sollen. Er sehe keinen Grund dafür. Es gebe auch Wohnhäuser genug, denen die Fahrwege gar nicht zu Nutzen kommen. Der Abg. Ruder stelle das Prinzip auf, daß alle Gebäude, die Gebäudesteuer zahlen, auch zu der betreffenden Unterhaltung contribuiren sollen. Abgesehen von allem Anderen sei dies Prinzip auch practisch, da in den Steuerlisten die sämmtlichen betreffenden Gebäude aufgezählt seien. Nach dem Ausschußantrage dagegen würde man noch nachforschen müssen, ob einzelne Häuser, welche in der Steuerliste zur Gebäudesteuer herangezogen werden, vielleicht unbewohnt seien. Das Prinzip des Abg. Ruder sei daher gerechter und practischer; er sehe daher keinen Grund, weshalb man demselben nicht folgen solle.

Berichterstatter Strackerjan I.: Die Schwierigkeiten, welche der Vorredner dem Ausschußantrage aufbürden wolle, halte er nicht für begründet. In seiner Praxis sei ihm noch kein Fall vorgekommen, wo man nicht habe unterscheiden können, ob ein Gebäude ein Wohnhaus sei oder nicht. Ob es zufällig bewohnt sei oder nicht, ändere nicht den Character des Gebäudes. Die Schwierigkeit könne demnach kein Bedenken machen. Den Abg. Russell mache er übrigens aufmerksam darauf, daß, wenn der Landtag die Bonität als Norm annehme, noch ein anderer Antrag nöthig werde, denn im Entwurf stehe ganz ausdrücklich „Katastermaaß“.

Abg. Russell: Der Abg. Selkman II. habe geschickt ein Versprechen gegen ihn auszubedenken gewußt. Er habe allerdings gesagt „Wohnhäuser, die der Gebäudesteuer nicht unterliegen,“ wo er habe sagen wollen „Gebäude“, denn es gäbe allerdings Scheuern, Schoppen und derartige Baulichkeiten, die nicht zur Gebäudesteuer angelegt seien. Er könne übrigens den Abg. Selkman II. auch berichtigen; denn derselbe sei bei seinem Vortrage davon ausgegangen, daß alle Gebäude der Gebäudesteuer unterlägen. Das sei aber ein Irrthum. Im Uebrigen könne er seinen Grund wiederholen, daß es nicht gerecht sei, von den Gebäuden einige zur Beglast heranzuziehen und andere nicht. — Was die Bemerkung des Abg. Strackerjan I. anlangt, so glaube er,

daß das Wort „Katastermaaß“ hier nichts zur Sache thue; es sei damit nur die Größe der Stück bestimmt, aber über die Bonität nichts entschieden. Die Ansetzung der Wohnhäuser im Verhältniß zu den Stücken sei dem Gemeinderath offen gelassen.

Abg. Kläbemann: Der Antrag des Abg. Ruder verfolge den richtigen Weg. Es solle damit durchaus nicht eine Gewerbesteuer aufgelegt werden, wie mehrere Vorredner gegen dessen Antrag geltend machen wollen. Die Beglast solle eine Reallast sein. Darüber seien Alle einig. Nun frage es sich, welche Realien herangezogen werden sollen? Die Antwort sei: alle Grundstücke. Ob aber auch alle Gebäude? oder etwa welche nicht? Es sei kein Grund, von den Gebäuden einige auszunehmen, oder von den Gebäuden nur die Wohnhäuser heranzuziehen. Er habe jedoch ein Bedenken bei dem Ruder'schen Antrage. Derselbe passe nicht zu den Bestimmungen, wie sie im Art. 36 oder im Antrage 53 hinsichtlich des Flächenmaaßes, zu welchem die Häuser höchstens angelegt werden können, enthalten seien. Diese Bestimmung über das Maaß möchte er überhaupt gestrichen wissen. Dem Gemeinderath könne es unbedenklich überlassen werden, zu bestimmen, wie hoch Gebäude im Verhältniß zum Lande in der Gemeinde zur Steuer heranzuziehen seien. Eine Gefahr sei dabei auch schon um deswillen nicht vorhanden, da ja die Regierung den betreffenden Beschluß des Gemeinderaths genehmigen müsse. Er beantrage daher:

Im Art. 36 §. 1 Absatz 2 werde statt der Worte: „Auch die Wohnhäuser“ gesetzt: „Auch die der Gebäudesteuer unterworfenen Baulichkeiten“ und die Worte: „jedoch . . . . Katastermaaß“ gestrichen.

Berathung geschlossen.

Der Abg. Selkman II. bittet darauf mittelst schriftlicher Eingabe zu einer persönlichen Bemerkung des Abg. Russell um's Wort. Da der Präsident ihm das Wort nicht ertheilt, bringt derselbe die Frage, ob ihm dasselbe ertheilt werden solle, an die Versammlung. Diese bestätigt das Verfahren des Präsidenten.

Der Antrag des Abg. Kläbemann wird darauf abgelehnt, der Ruder'sche Antrag angenommen, womit die Anträge 53 und 53 a. erledigt sind.

Zu Antrag 51 wird das Wort nicht begehrt, Abstimmung ausgesetzt.

Präsident: Der Antrag Nr. 55 könne in seiner Fassung nicht mehr zur Abstimmung kommen.

Antrag 56, 56 a, 56 b.

Reg.-Commissair Steche: Er könne nur den Mehrheitsantrag empfehlen, welcher das Prinzip enthalte, daß nur die Größe der Grundstücke der Maßstab sein solle. Die Minorität sage zu Anfange ihres Gutachtens, das eigentliche Prinzip für die Tragung der Beglasten müsse das der Benutzung sein. Daß dies hier nicht zur Anwendung kommen könne, sei auch von ihr anerkannt. Das zweite Prinzip jedoch, das die Minorität aufstelle, daß die an sich Pflichtigen nach dem Maße der Benutzung zu der Last contribuiren sollen, erkenne



der Entwurf an, wenn er die Größe der Ländereien maßgebend sein lasse. Die Mehrheit bemerke ganz richtig, daß die Benutzung der Wege für schlechtes Land eben so groß sei wie für gutes. Die Minderheit stelle nun die Behauptung auf, es sei ungerecht, wenn man nicht die Steuerkraft zu Grunde legen wolle. Er halte es im Gegentheil für ungerecht, wenn man diese zu Grunde lege. Namentlich zeige sich dies deutlich in den Marschen, wo die Wege bei weitem mehr wegen des schlechten Moorlandes abgenutzt werden als wegen der fetten Weiden. Noch evidentere trete dies in den Districten hervor, die theils aus Marsch-, theils aus Geseßboden bestehen. Die Minderheit hebe hervor, daß man doch dem dürftigen Anbauer nicht dieselbe Last für sein neues Land aufbürden könne, wie dem Besitzer alter Ländereien. Die Minderheit berücksichtige dabei nicht, daß die Anbauer jetzt auch Weglasten tragen, die ihnen der Entwurf abnehmen wolle. In den Consensen werde immer ausdrücklich die Verpflichtung zur Tragung von Weglasten aufgeführt. Die Minorität suche ferner ihren Antrag dadurch zu begründen, daß der Entwurf selbst doch bei den Gebäuden den Werth wolle maßgebend sein lassen. Er begreife nicht, wie dieselbe sich auf diese Ausnahme berufen könne. Bei den Häusern könne man doch die Last nicht wohl nach der Grundfläche bemessen. Man könne für dieselben eben keinen anderen Modus finden, als den Werth. Dasselbe könne er erwiedern, wenn die Minorität sich darauf stütze, daß nach Art. 37 §. 3 die Wohnhäuser in den Städten und größeren Orten nach der Gebäudesteuer zum Straßenspaster beitragen sollen. Er glaube nicht, daß man durch diese nothwendigen Ausnahmen das Prinzip der Bonität begründen könne. — Am Schlusse des Antrags Nr. 56 heiße es: „Ueber die Zahl der Classen und ihr Verhältniß zu einander beschließt der Gemeinderath mit Genehmigung der Regierung und zwar — sobald ausführbar, unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Bonitirung der Grundstücke zu der nach dem Gesetze vom 18. Mai 1855 umzuliegenden Grundsteuer.“ Gegen diesen Passus habe der Abg. Kayser schon Bedenken erhoben, die nicht unbegründet seien. Er füge noch hinzu, daß bis zu dem fraglichen Zeitpunkte denn doch ein anderer Maßstab würde angelegt werden müssen. Aber ganz abgesehen davon scheine es ihm sehr bedenklich, bei der Vertheilung einer Reallast, wie die Weglast ihrer Natur nach sei, den Gemeinden einen so großen Spielraum zu lassen. Es sei sehr zweifelhaft, ob der Beschluß des Gemeinderaths immer den Verhältnissen entsprechend ausfallen würde. Die verschiedenen Gemeinderäthe könnten sehr leicht verschiedener Ansicht sein und die Regierung würde ihre Genehmigung nur nach dem Berichte des Amtes erteilen oder nicht erteilen können, da sie ja natürlich die in Betracht kommenden Verhältnisse nicht so speziell kennen könne. Er finde es recht bedenklich, eine so dauernde Last so ins Schwanken zu stellen. Er könne deshalb nur empfehlen, den Beitrag zu den fraglichen Lasten gesetzlich bestimmt zu fixiren.

Abg. Flor: Er habe das Wort nicht genommen, um dem Herrn Reg.-Commissair entgegenzutreten; denn er habe

keine Gründe gehört, durch welche die Ansicht der Minderheit widerlegt sei. Er trete nur als Berichterstatter der Minderheit auf, um in ihrem Namen zu erklären, daß sie den Antrag des Abg. Kayser zu dem ibrigen gemacht habe.

Abg. Nuffell: Er empfehle dringend den Antrag der Minorität. Das einzig richtige Prinzip sei, wie der Bericht auch hervorhebe, das der Benutzung. Da dies jedoch nicht ausführbar, so müsse ein anderes aufgefunden werden. Das sei nur das Prinzip der Steuerkraft. Dies liege so in der Natur der Sache, daß es kaum noch der Begründung bedürfe. Wer etwas besteuern könne, was der Steuerkraft entbehre? Ob man denn einen armen Mann wie einen reichen besteuern könne? Das schlechte Grundstück sei aber nichts Anderes als ein armer Mann, der nicht im Stande sei, Steuern zu bezahlen. Dem von der Minorität vertheidigten Prinzip könne man Nichts entgegenhalten, als vielleicht die Schwierigkeit in der Ausführung. Diese sei aber nicht nachgewiesen. Die Gemeinden schreiben ja sonst ihre Steuern aus und treiben sie bei und man könne ihnen auch wohl überlassen, hier die Umlage selbst vorzunehmen. Der Herr Reg.-Commissair habe hervorgehoben, die Regierung könne nicht alle Verhältnisse übersehen; dieselbe würde sich hier auf den Bericht des Amtes verlassen müssen. Dieser Grund gehe zu weit. Derselbe treffe auch bei den anderen Gemeindesteuern zu. Nach der Gemeindeordnung sei die Genehmigung der Regierung erforderlich, wenn die Gemeinde einen Steuerfuß festsetze. Ob denn in diesem Falle die Regierung nicht eben so gut auf den Bericht des Amtes sich verlassen müsse? Unter Umständen möge allerdings die Veranlagung, wie der Entwurf sie wolle, nicht drückend sein. In vielen Fällen werde dieselbe sehr hart empfunden werden, besonders wenn in einer Gemeinde viele Brücken zu unterhalten und neue Wege anzulegen seien. Auf der Geseß hätten manche Stellen ein großes unfruchtbares Areal und diese könnten doch nicht von dem schlechten Land, das wenig einbringe, denselben Beitrag zur Unterhaltung der Wege und Brücken zahlen, als jene Stelle, zu der eine gleich große Fläche des höchst bonitirten Landes gehöre, das einen hohen Ertrag liefere. Er bleibe daher bei der Behauptung, so lange man ihm nicht nachweise, daß man einen ganz armen Mann in demselben Maße besteuern könne wie einen reichen. Die Schwierigkeit in der Ausführung sei nicht so groß, daß sie nicht wohl könne beseitigt werden. Er empfehle daher dringend, den Minoritätsantrag anzunehmen, jedenfalls aber, wenn dieser würde abgelehnt werden, den Antrag Nr. 56 a. — Man wende nicht ein, für schlechtes Land werde häufig ein Weg mehr benützt als für gutes. Es komme häufig vor, daß einzelnen Grundstücken ein Weg gar nicht zu Nutzen komme, und doch müßten sie zur Unterhaltung desselben beitragen. Das Maß der Benutzung sei gar nicht normgebend. Bei Gebäuden erkenne der Entwurf selbst dies an und gehe auf die Steuerkraft zurück, indem dieselben nach ihrem Werthe zur Straßens- und Wegelast angelegt werden sollten. Weshalb man aber bei Gebäuden die Steuerkraft berücksichtigen und sie bei

Grundstücken unberücksichtigt lassen wolle, vermöge er nicht zu beargen. Er erinnere nochmals daran, daß dies von dem Entwurfe angenommene Prinzip zu den größten Ungerechtigkeiten führen und insbesondere die ärmeren Grundbesitzer hart drücken müsse, da diese in der Regel nur schlechtes Land besäßen. Die Verantwortung, ein solches Prinzip mit zur Geltung gebracht zu haben, könne er nicht tragen. Daher ersuche er die Versammlung dringend, den Majoritätsantrag abzulehnen.

**Abg. Klävermann:** Wenn der Entwurf vorschläge, daß die Wegpflicht auf den Grundstücken lediglich nach der Größe derselben lasten solle, womit die Möglichkeit einer Berücksichtigung der Bonität derselben ausgeschlossen sei, so könne er sich damit nicht einverstanden erklären. Wenn aber die Minderheit im Antrage 56 unbedingt über die Grundstücke lediglich nach ihrer Bonität die Weglast vertheilt wissen wolle, so sei eine Vertheilung lediglich über die Fläche nicht gestattet sei, so sei er hiermit noch weniger einverstanden. Vielmehr halte er es für rathsam, die Bestimmung so zu treffen, daß als allgemeiner Grundsatz gelte, daß die Weglast nach der Größe der Grundstücke zu vertheilen sei, daß es aber dem Gemeinderath gestattet werde, zu beschließen, daß und in welcher Weise eine Vertheilung nach der Bonität stattfinden solle; mit andern Worten, er sei für den Minderheitsantrag 56a. mit der Verbesserung, welcher derselbe heute erlitten. Er glaube kaum, daß die Gemeinderäthe ohne erhebliche Gründe die Vertheilung nach der Bonität beschließen würden, denn er halte es nicht für so leicht, wie die Minderheit, die Güte der Grundstücke bei der Vertheilung der Weglast zu Grunde zu legen, und man werde gewiß und mit Recht in manchen Gemeinden, namentlich wo die Weglast eine geringe sei, und wenig Ausgaben verursache, dabei bleiben, die Vertheilung einfach nach der Größe der Grundstücke vorzunehmen. Denjenigen Gemeinden aber, welche die Vertheilung nach der Bonität zweckmäßig und in dem Maße nothwendig hielten, daß es sich dabei der Arbeit und des Zeitaufwandes lohne, welche diese Vertheilung verursachen werde, sei für die Vertheilung nach der Bonität die Möglichkeit gegeben.

**Reg.-Commissair Steche:** Er wolle einige Worte gegen das vom Abg. Russell Bemerkte sagen. Wenn dieser, um die Nothwendigkeit der Zugrundelegung der Bonität der Grundstücke auszuführen, hervorgehoben habe, daß bei einer Vertheilung nach der Größe der Grundstücke die kleinen Grundbesitzer zu sehr belastet würden, so müsse er hiegegen wiederholen, daß die kleinen Grundbesitzer jetzt auch Weglasten hätten, die ihnen durch die neue Wegeordnung abgenommen würden und auf die Gemeinden übergingen. Es sei möglich, daß die Belastung der kleinen Grundbesitzer für die Zukunft eine größere, möglich aber auch, daß sie eine kleinere werde, jedenfalls sei die Last keine neue. — Sodann habe der Abg. Russell das, was er — der Redner — vorhin geäußert habe, wohl nicht richtig aufgefaßt. Er habe nur gesagt oder doch nur sagen wollen, daß, wenn einmal der Beitragsfuß von der Regierung genehmigt sei, es schwer sei, die Ueber-

zeugung gewinnen, daß derselbe den Verhältnissen nicht mehr entspreche, und doch bezweifle er nicht, daß von späteren Gemeinderäthen Anträge auf Abänderungen nicht ausbleiben würden. Es könne leicht vorkommen, daß ein Gemeinderath zuerst vier Classen anzunehmen beschliesse, ein späterer Gemeinderath dies aber nicht passend finde, und nur drei Classen wolle; es müsse aber möglichst ein Schwanken in dieser Beziehung vermieden werden.

**Abg. Selkmann II.:** Er glaube, daß man sich bei der Fortsetzung der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs auf den Boden der bereits vom Landtag gefaßten Beschlüsse stellen müsse. Der Landtag habe nun den Antrag 52 angenommen, wonach uncultivirte, in den Besitz von Privaten übergegangene Flächen zur Wegpflicht nicht herangezogen werden sollten, und man habe vom Berichterstatter gehört, daß der Grund des Ausschusses zur Stellung dieses Antrags der gewesen sei, weil diese Flächen gar keinen Ertrag lieferten. Damit habe aber derselbe anerkannt, daß nicht nach der Größe, sondern nach der Bonität repartirt werden müsse. Habe man aber dies anerkannt, wie es durch Annahme des Antrags 52 geschehen sei, so werde der Landtag mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn er jetzt beschließen wolle, daß bei der Repartition der Weglast auf die Bonität der Grundstücke keine Rücksicht zu nehmen sei. Er frage, wie es sich vertrage, ein Grundstück, das keinen Ertrag liefere, zu der Wegpflicht nicht heranzuziehen, ein Grundstück aber, welches vielleicht nur für einen Schwachen Ertrag liefere, Grundstücken gleichzustellen, welche vielleicht mehrere tausend Thaler Ertrag brächten. Man müsse daher entweder alle Grundstücke, ohne Rücksicht darauf, ob sie cultivirt oder nicht cultivirt seien, ob sie Ertrag lieferten oder nicht, lediglich nach Maßgabe ihrer Größe heranziehen, oder man müsse die Bonität und die Ertragsfähigkeit zur Grundlage der Repartition machen. Thue man dies nicht, so verfare man inconsequent. Aber die Heranziehung der Grundstücke zur Wegpflicht nach ihrer Größe sei nicht bloß inconsequent, sondern sie sei auch im hohen Grade ungerecht. Das Wegegesetz beruhe auf dem Principe, daß die Unterhaltung der Wege eine Gemeindelast sei; es frage sich also nur, wie diese Last zu vertheilen sei. Er wolle darauf, daß bei dieser Vertheilung eigentlich die Benutzung der Wege den Maßstab bilden müsse, nicht so viel Gewicht legen, wie einer der Vorredner es gethan habe, denn auch Auswärtige benutzen die Wege und würden doch zur Unterhaltung derselben nicht herangezogen. Es seien aber Alle einverstanden, daß die Unterhaltung der Wege eine Real-last sei, also auf dem Grund und Boden und den Häusern ruhe; es komme also nur darauf an, wie auf diese die Last zu repartiren sei. Man habe bei der Grundsteuer das Princip anerkannt, daß dieselbe nach der Bonität der Grundstücke zu repartiren sei und dies Princip müsse man auch hier anerkennen. Sonst komme man mit der Gesetzgebung, sowie mit einem gefaßten Beschlusse in Widerspruch und verfare dazu in hohem Maße ungerecht, denn es sei ein unbestreitbarer Grundsatz, daß von den Objecten der Besteuerung nur nach

ihrer Steuerfähigkeit gesteuert werden solle. — Er wolle, um die Ungerechtigkeit der Vertheilung nach der Größe der Grundstücke zu beweisen, noch ein specielles Beispiel anführen. Nach dem Antrage des Ausschusses und dem gefaßten Beschlusse sollten alle cultivirten Grundstücke lediglich nach Verhältniß ihrer Größe zur Theilnahme an der Wegpflicht herangezogen werden. Er mache hier auf die großen Fuhrenkämpfe aufmerksam; dieselben seien zum Theil im Staatsbesitz, zu einem großen Theil jedoch auch im Besitze von Privaten. Wer diese Fuhrenkämpfe kenne, der werde wissen, daß dieselben nur einen geringen Ertrag lieferten; dieselben wurden meistens nur zu dem Zwecke angelegt, um die Versandung zu hindern. Allein einen geringen Ertrag lieferten sie immerhin, müßten daher auch zu der Wegpflicht herangezogen werden. Wie ungerecht würde es aber sein, diese großen Flächen, die in den ersten fünfzehn Jahren kaum etwas, und auch dann nur wenig einbrächten, dazu in der ersten Zeit fast gar nicht betreten würden, mit den bestcultivirten Flächen gleichzustellen! — Wolle man daher gerecht sein und nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen, so könne man nichts Anderes beschließen, als daß die Grundstücke nach ihrer Bonität zur Wegpflicht heranzuziehen seien. Er werde daher zunächst für den Antrag 56, wie er jetzt modificirt sei, stimmen. Werde dieser abgelehnt, so könne er für Antrag 56 a. stimmen, indem hier doch das Mittel geboten werde, um eine Ungerechtigkeit zu vermeiden.

**Abg. Ahlhorn:** Seines Erachtens sei der Antrag 56 b. der beste. Man habe schon einige Abgeordnete aus der Geest gehört, die sich dafür ausgesprochen hätten, daß die Repartition nach der Bonität der Grundstücke das Richtige sei. In der Marsch wolle man lieber die Wegpflicht Stück für Stück festgesetzt haben. Man möge daher der Marsch ihren Willen thun, und durch Annahme des Antrags 56 b. es den Geestbewohnern ermöglichen, auch die Güte des Landes in Berücksichtigung zu ziehen. — Man habe großes Gewicht darauf gelegt, daß die Weglast eine so große sei. Er könne dies in vielen Fällen nicht ganz zugeben. Im Kirchspiel Tade seien z. B. c. 12000 Stück vorhanden, wovon c. 1000 Stück uncultivirt seien, die also für die Wegpflicht wegfielen. Die Weglast würde vielleicht jährlich c. 600  $\mathcal{R}$  betragen, so daß also vier Grote auf das Stück kämen. Dies sei doch keine übermäßig große Last. — Sodann habe man gesagt, daß für die kleinen Leute und Colonien bei der Vertheilung nach der Größe der Grundstücke die Last zu hoch sei. Aber schon der Herr Regierungs-Commissair habe hervorgehoben, daß diese durch die neue Wegeordnung auch einen großen Nutzen hätten; z. B. die Colonie Menghausen habe gegenwärtig sehr große Weglasten, die noch sehr zunehmen würden, da noch viele neue Wege dort angelegt werden müßten, die ihr aber abgenommen und auf die Gemeinde übergehen würden, während sie nach Stückzahl an der Weglast Theil nehmen werden. Die Colonisten, die nur 19 Scheffel Saat oder 3 Stück uncultivirtes Land besäßen, würden nach obigem Beispiele 12 Grote bezahlen müssen, während sie jetzt für Weg-

lasten größere Opfer bringen müßten. Er halte es hiernach für die Marsch besser, die Grundstücke nach der Stückzahl zu der Wegpflicht heranzuziehen. Die Einschätzung in Classen sei nicht leicht, werde vielmehr wohl bedeutende Schwierigkeiten machen und die deshalb aufzuwendenden Kosten würden jedenfalls in gar keinem Verhältniß zu der Weglast stehen; da es aber dem freien Willen der Gemeinden in der Geest überlassen bleiben solle und weil sich Stimmen aus der Geest für Bonität erhoben hätten, so könne er für den Antrag 56 b. stimmen.

**Abg. Müder:** Nachdem, wie der Abg. Russell richtig bemerkt habe, das Princip durchlöchert sei, sei es ihm selbst fraglich, ob der Entwurf der Staatsregierung durchgehen werde und sei dies für ihn um so mehr Grund, für den Minderheitsantrag 56 b. zu stimmen. Er halte es dann aber für zweckmäßig, daß die nach dem Antrage des Abg. Kayser und des Ausschusses gestrichenen Worte des letzten Satzes des Antrages 56, 56 a. und 56 b. wieder hergestellt würden und nehme er diesen vom Ausschusse zurückgezogenen Theil der fraglichen Anträge wieder als seinen Antrag auf. Seine Gründe dafür seien folgende: Nach dem Antrag der Minderheit solle die Wegpflicht nach der Bonität der Grundstücke repartirt werden. Wolle man nun aber bei der Wahl der Zahl der Classen und dem Verhältniß derselben zu einander nicht das Ergebnis der Bonitirung der Grundstücke zu der nach dem Gesetze vom 18. Mai 1855 umzulegenden Grundsteuer zu Grunde legen, so werde den Gemeinden die Arbeit ungemein erschwert und ihnen ein sicherer Anhalt genommen, sowie man auch der Regierung jede Controle und Sicherheit in der Beurtheilung der Schätzung und Vertheilung der Lasten durch die Gemeinden nehme. Die Bonitirung der Grundstücke für die Grundsteuer sei eine Schätzung des ganzen Landes, ausgeführt von Gewählten der einzelnen Gemeinden; werde dieselbe zum Grunde gelegt, so habe die Regierung damit eine Grundbasis für sämtliche Gemeinden, welche ihr bei einer neuen Schätzung der einzelnen Gemeinden behufs Repartirung der Weglast fehlen werde. Er sei hier in einer etwas peinlichen Lage, da er jene Arbeit eingeleitet und nun für ihre Benutzung sprechen müsse; er lege aber darauf nicht Gewicht, sondern nur darauf, daß Gewählte der Gemeinden die anstrengende Arbeit pflichttreu vollführt hätten und der Antrag des Abg. Kayser in Aussicht stelle, daß dieselbe Arbeit von Gewählten der Gemeinden noch einmal gemacht, mithin den Gemeinden die Kosten von Neuem aufgebürdet werden könnten; er könne es jedoch nicht für richtig halten, eine Arbeit, die bereits gemacht sei, noch einmal wieder vorzunehmen. Er beantrage hiernach zu den Anträgen 56, 56 a. und 56 b.:

den vom Ausschusse zur Streichung beantragten Schlusssatz des Antrages Nr. 56 wiederherzustellen.

Der Antrag wird unferstützt und kommt mit zur Berathung.

**Abg. Klävenann:** Er sei nicht der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, bei Umlegung der Weglast über die Grund-





stücke mit Berücksichtigung der Bonität nach dem Ergebnis der Bonitierung der Grundstücke zu der nach dem Gesetze vom 18. Mai 1855 umzulegenden Grundsteuer zu verfahren. Wenn dies aber so zweckmäßig sei, wie der Vorredner gesagt habe, so würden ja wohl auch die Gemeinden dies leicht finden. In manchen Gemeinden werde dieses gewiß zutreffen. Der jetzige Antrag 56 a. wolle ja keineswegs ausschließen, daß die Gemeinden dieses Ergebnis der Bonitierung der Grundstücke für die Grundsteuerumlegung zu Grunde legen könnten, man wolle es denselben nur nicht zur Pflicht machen. Man möge doch davon absehen, den Gemeinden einen unnötigen Zwang anzuthun.

Beratung geschlossen.

Berichterstatter **Strackerjan I.**: Wenn zunächst der Abg. **Selkman II.** ihm gewissermaßen einen Vorwurf habe machen wollen, daß er inconsequent gehandelt habe, uncultivirte Flächen nicht zur Wegpflicht heranziehen zu wollen, im Uebrigen aber für diese die Größe der Grundstücke maßgebend sein zu lassen, so wolle er hiergegen bemerken, daß er keineswegs behauptet habe, consequent ein Princip reiten zu wollen, daß er vielmehr anerkannt habe, daß in der Stellung des Majoritätsantrages eine Verletzung des Principes liege. Er habe aber den Antrag gestellt, weil er die Zweckmäßigkeit für zu überwiegend halte, und noch jetzt überzeugt sei, daß in sehr vielen Gemeinden die Bonitierung nicht zu Stande kommen werde. Wenn dieselben an die Arbeit herantreten, würden sie die Schwierigkeit erkennen und sich lieber bei der Verteilung der Wegpflicht nach der Größe der Grundstücke genügen lassen. — Was sodann den Antrag 56 b. betreffe, so scheine es ihm, als ob derselbe, abgesehen vom Abg. **Ahlhorn**, wenig befürwortet werde. Er empfehle aber doch, wenn der Antrag 56 abgelehnt werde, den Antrag 56 b. anzunehmen, in der Fassung, wie der Abg. **Rüder** ihn wieder hergestellt habe. Wenn der Landtag den Antrag 56 annehme, so beglücke er die Marsch mit einer Gerechtigkeit, die sie nicht wolle; aus der Versammlung habe Niemand aus der Marsch der Minderheit das Wort geredet. Man möge daher entweder Antrag 56 a. oder 56 b. annehmen; den Antrag 56 a. halte er aber für die gemischten Gemeinden, wie z. B. **Bockhorn**, **Betel**, sehr gefährlich und werde derselbe zu fortwährenden Reibereien Veranlassung geben. Wolle man daher den Antrag der Mehrheit nicht annehmen, so möge man wenigstens die Marsch und die gemischten Gegenden mit der Repartition nach der Bonität der Grundstücke verschonen, und diese bloß für die reine Geest einführen, für welche auch nur allein dieser Wunsch ausgesprochen sei.

Der Abg. **Rüdebusch** beantragt namentliche Abstimmung für die Anträge 56, 56 a. und 56 b. und wird dieser Antrag unterstützt.

Es wird zunächst über den Antrag des Abg. **Rüder** in Beziehung auf den Antrag 56 abgestimmt und wird derselbe angenommen.

Hierauf wird der Antrag 56 in Verbindung mit der eben beschlossenen Modification zur namentlichen Abstimmung

gebracht und wird derselbe mit 26 Stimmen gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

**Driver**, **Flor**, **Görlitz**, **Kayser**, **Lengler**, **Müller**, **Oltmanns**, **Rüdebusch**, **Russell**, **Selkman I.**, **Selkman II.**, **Struthoff**, **Werner**, **Willers**, **Barleben**, **Brader**, **Brörmann**, **Brunkhorst**.

Gegen den Antrag stimmten die Abgeordneten:

**Dannenberg**, **Frank**, **Franken**, **Gerdes**, **Greverus**, **Hardt**, **Heye**, **Hobbie**, **Klävemann**, **Noell**, **Detken I.**, **Detken II.**, **Rüder**, **Sägelken**, **Strackerjan I.**, **Strackerjan II.**, **Strackerjan III.**, **Wichmann**, **Wulff**, **Abels**, **Ablers**, **Ahlhorn**, **Bartel**, **Bödeker**, **Brockhaus**, **Bunnies**.

Abwesend die Abgeordneten:

**Bramlage**, **Lehmkuhl**, **Luerßen**, **Schwegmann**.

Auch zum Antrag 56 a. wird zunächst der Antrag des Abg. **Rüder** zur Abstimmung gebracht und derselbe angenommen und hierauf über den Antrag 56 a. mit dem beschlossenen Zusatz namentlich abgestimmt.

Derselbe wird mit 23 Stimmen gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag stimmten die Abgeordneten:

**Flor**, **Görlitz**, **Heye**, **Klävemann**, **Lengler**, **Müller**, **Oltmanns**, **Rüdebusch**, **Russell**, **Sägelken**, **Selkman I.**, **Selkman II.**, **Strackerjan III.**, **Struthoff**, **Werner**, **Willers**, **Barleben**, **Brader**, **Brörmann**, **Brunkhorst**, **Driver**.

Dagegen die Abgeordneten:

**Frank**, **Franken**, **Gerdes**, **Greverus**, **Hardt**, **Hobbie**, **Kaiser**, **Noell**, **Detken I.**, **Detken II.**, **Rüder**, **Strackerjan I.**, **Strackerjan II.**, **Wichmann**, **Wulff**, **Abels**, **Ablers**, **Ahlhorn**, **Bartel**, **Bödeker**, **Brockhaus**, **Bunnies**, **Dannenberg**.

Abwesend die Abgeordneten:

**Bramlage**, **Lehmkuhl**, **Luerßen**, **Schwegmann**.

Der Antrag des Abg. **Rüder** wird endlich auch zum Antrag 56 b. zur Abstimmung gebracht und auch für diesen Antrag angenommen.

Hierauf wird über den Antrag 56 b. mit diesem beschlossenen Zusatz namentlich abgestimmt und wird derselbe mit 38 Stimmen gegen 6 Stimmen angenommen.

Es stimmten für den Antrag die Abgeordneten:

**Gerdes**, **Greverus**, **Hardt**, **Heye**, **Hobbie**, **Kayser**, **Lengler**, **Müller**, **Noell**, **Detken II.**, **Oltmanns**, **Rüdebusch**, **Rüder**, **Russell**, **Sägelken**, **Selkman I.**, **Selkman II.**, **Strackerjan II.**, **Strackerjan III.**, **Struthoff**, **Werner**, **Wichmann**, **Willers**, **Wulff**, **Ablers**, **Ahlhorn**, **Barleben**, **Bartel**, **Bödeker**, **Brader**, **Brockhaus**, **Brörmann**, **Brunkhorst**, **Bunnies**, **Dannenberg**, **Driver**, **Flor**, **Frank**.

Gegen denselben die Abgeordneten:  
Görlich, Klävermann, Detken I., Strackerjan I.,  
Abels, Franken.

Abwesend die Abgeordneten:

Bramlage, Lehmkühl, Lüerßen, Schwegmann.

Schließlich wird der Art. 36 des Entwurfs, wie er sich durch den angenommenen Antrag des Abg. Küder und durch den Beschluß zu Antrag 56h. gestaltet hat, gemeinsam mit den ausgesetzten Anträgen 51, 52 und 54 zur Abstimmung gebracht und werden diese Anträge, resp. dieser Artikel angenommen.

Antrag 57, 58:

Abg. Strackerjan II.: Die §§. 1—3 des Art. 37 in der Fassung des Entwurfs, sowie nach den Anträgen des Ausschusses hätten manches Bedenkliche. Der Art. 37 bestimme im §. 1, daß „die Last der Unterhaltung der in einer Stadt belegenen Straßen und Wege, gleich wie die Pflicht zur Anlegung neuer Straßen und Wege innerhalb der Stadt, eine gemeinsame und ausschließliche Last der Stadt im engeren Sinne sei. Wo die Abtheilung einer Stadtgemeinde in Stadt im engeren Sinne und Stadtgebiet nicht Statt gefunden habe, solle der zur Tragung dieser Last verpflichtete engere Stadtbezirk im Verwaltungswege abgegränzt werden.“ Nach seiner Ansicht gehe dies zu weit. So viel ihm bekannt sei, sei nur die Stadtgemeinde Oldenburg in Stadt im engeren Sinne und Stadtgebiet eingetheilt. Es werde wohl nicht Allen bekannt sein, was nach dieser Eintheilung zur engeren Stadt gehöre. Die Linie, welche die Stadt umgränze, gehe ungefähr durch die Mitte der Wiesen zwischen der Chaussee vor dem Haarenthor und dem Everstenholz nach dem Prinzeßinwege, von da ungefähr in gerader Linie nach dem Lindenhofe, von diesem quer über nach der ehemals Kienkeschen Mühle, von dieser in ziemlich gerader Richtung nach Gut Drielaake, springe unterhalb der Eisengießerei über die Hunte und führe von hier über die Wiesen, einen Theil derselben einschließend, nach der Säcilienbrücke. Es würden wohl Alle einverstanden sein, daß der innerhalb dieser Linie liegende Bezirk zu groß sei für die Unterhaltung der Straßen der Stadt Oldenburg; es würden zu derselben alle die Häuser, die östlich von der Chaussee beim Lindenhofe lägen, das Ackerland u. s. w. beitragen müssen. Die Folge davon würde sein, daß diese Häuser und mit Recht verlangen würden, daß, wenn sie für das Pflaster der Stadt beitragen sollten, sie ebenfalls Pflaster erhielten, was die Kosten ganz bedeutend erhöhen würde. Man werde aber diese Grundstücke auch nicht ganz frei lassen können, da dieselben sonst von jeder Weglast frei sein würden. Zu den Straßenpflasterungskosten werde man aber nur die Grundstücke heranziehen dürfen, wo wirklich Straßenpflasterung sei. — Sodann sage der §. 2 des Entwurfs, daß „in den Stadtgemeinden Delmenhorst, Vehta und Friesoythe die Weglast nach derjenigen örtlichen Scheidung in Stadt- und Landgemeinde, wie solche vor der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 bestanden, je abgesondert getragen werden solle. Jede dieser Gemeinde-

Abtheilungen sei hinsichtlich der Tragung der Weglast einer selbstständigen Gemeinde gleich zu behandeln.“ Auch dies scheine ihm unzulässig. Die Stadt Friesoythe habe z. B. ungefähr einer Größe von  $\frac{90}{100}$ , also fast einer ganzen Quadratmeile; es gehöre dazu das Gut Schwanburg, das ungefähr  $\frac{1}{2}$  Meile davon entfernt sei; es erscheine ihm nun unzulässig, Grundstücke, die in so weiter Ferne von der Stadt seien, für diese contributionspflichtig zu machen. Die Verhältnisse von Vehta und Delmenhorst kenne er nicht so genau, dieselben würden ähnlich sein, wenn auch vielleicht nicht so in die Augen springend. — Sodann mache der Entwurf nur die Gebäude beitragspflichtig und lasse alle Grundstücke frei. Der Ausschuß habe vorgeschlagen, auch Gärten und unbebaute Plätze aufzunehmen. Dies sei aber noch nicht genug, da hierzu die Wiesen, Aecker u. s. w. nicht zu rechnen seien; es müßten alle Grundstücke beitragspflichtig gemacht werden. Das richtige Verhältniß für diese würde erreicht werden, wenn man dieselben so ansetze, wie sie für die Grund- und Gebäudesteuer angesetzt seien. — Sodann vermisse er im Entwurf eine Bestimmung, wie es mit der Reinigung der Straßen und Plätze zu halten sei. Die Reinigung sei seines Erachtens lediglich ein Theil der Wegpflicht und scheine es ihm am Wichtigsten, die jetzt bestehende Einrichtung, nach der ein Jeder vor seinem Hause zu reinigen habe, beizubehalten. Dies würde aber aufgehoben werden, wenn alle Ausgaben für Unterhaltung der Straßen der Straßencasse zufielen. — Er habe hiernach einen Antrag formulirt, nach welchem an die Stelle der §§. 1—3 des Art. 37 folgende Bestimmungen treten sollten:

§. 1. In den Stadtgemeinden soll zur Unterhaltung der in der Stadt belegenen öffentlichen Plätze, Straßen und Wege, sowie zur Anlegung neuer Plätze, Straßen und Wege ein besonderer Bezirk im statistischen Wege abgegränzt werden.

Für die Weglast der Stadtgemeinden außerhalb dieses engeren Bezirks kommen die Art. 42—46, soweit zutreffend, und Art. 36 §. 2 zur Anwendung.

§. 2. Die Weglast in den engeren Bezirken der Stadtgemeinden (§. 1) ist aus einer besonderen Casse (Straßencasse) zu bestreiten, zu welcher alle in dem Bezirke belegenen, nicht staatsgrundgesetzlich befreiten Gebäude und Grundstücke, und auch die in Art. 127 der Gemeindeordnung bezeichneten, nach ihrem Ansätze zur Grund- und Gebäudesteuer beizutragen haben. Die nachbargleiche Ansetzung der von letzterer befreiten Grundstücke und Gebäude bedarf der Prüfung und Genehmigung der Regierung.

Bis zu dem Zeitpunkte, von welchem an die Grund- und Gebäudesteuer zur Hebung kommt (Art. 13 des Gesetzes vom 13. Mai 1855) bleibt es in jeder Stadt bei der jetzt bestehenden Unterhaltungsweise der Straßen und Wege. Mit diesem Zeitpunkte treten auch die für die Stadt Oldenburg erlassenen Regierungs-bekanntmachungen vom 23. Febr. 1817 und 24. Juni

1846, soweit sie nicht schon durch Art. 30 aufgehoben worden, außer Kraft.

Die Pflicht zur Reinigung der Straßen nebst Zubehör, so wie zu ähnlichen Naturalleistungen wird durch diese Bestimmungen nicht geändert.

Es bleibt den Städten nachgelassen, auf statistischem Wege die Beiträge zur Straßencasse auf eine andere Weise über Gebäude und Grundstücke, vorbehaltlich eines Beitrages der Stadtcasse zu den Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze umzulegen, auch die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen zc. auf demselben Wege neu zu beordnen.

Der Entwurf spreche im §. 1 nur von der Last der Unterhaltung der in einer Stadt belegenen Straßen und Wege; sein Antrag habe auch die öffentlichen Plätze aufgenommen. Es sei wohl schon an sich nicht zweifelhaft, daß das, was für die Straßen und Wege gesagt sei, auch auf die öffentlichen Plätze Anwendung finde. Es seien jedoch für die Stadt Oldenburg eigenthümliche Verhältnisse vorhanden. Es gehöre nämlich der Schloßplatz nach dem Staatsgrundgesetz zu dem dem Großherzoge vorbehaltenen Krongute und würden die Kosten dieses Platzes von der Hofcasse bestritten. Werde nun über die Plätze keine Bestimmung aufgenommen, so könne es zweifelhaft sein, wie es mit dem Schloßplatz zu halten sei. Dieser Zweifel werde durch die Aufnahme der „öffentlichen Plätze“ beseitigt, indem der Schloßplatz ein solcher öffentlicher Platz nicht sei. — Der §. 2 des Art. 37 des Entwurfes werde nach seinem Antrage ganz wegfallen, da er nach der allgemeinen Fassung des §. 1 nicht mehr nöthig sei. — Der §. 3 seines Antrages weiche von dem Entwurfe nur darin ab, daß statt: „Gebäude“ gesagt sei: „Gebäude und Grundstücke“ und statt: „Gebäudesteuer“: „Grund- und Gebäudesteuer.“ — In Beziehung auf den letzten Satz seines Antrages wolle er noch bemerken, daß es gewiß richtig sei, daß ein Gesetz einen allgemeinen Satz aufstelle, daß es aber doch wünschenswerth sei, daß es offen gelassen werde, einige Aenderungen vorzunehmen. Sodann halte er es für wünschenswerth, daß es auch ferner möglich bleibe, den Beitrag der Stadtcasse zu den Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze in einem vorher bestimmten Verhältniß festzusetzen.

**Präsident:** Der Antrag des Abg. Strackerjan II. sei bereits schriftlich genügend unterstützt. Er verstelle denselben mit zur Berathung.

**Reg.-Commissair Steche:** Er bitte zunächst den Antragsteller um nähere Erklärung, was der Zusatz: „vorbehaltlich eines Beitrages der Stadtcasse zu den Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze“ bedeuten solle. Nach dem Entwurf, sowie nach dem Antrage des Ausschusses sollten sämtliche Pflasterungskosten aus einer eigenen Casse (Straßencasse) bezahlt werden, die aber doch nur eine Abtheilung der Stadtcasse sei. Ob bei der Einführung des neuen Beitragsfußes die Gemeinden es leichter finden wür-

den, neue Pflasterungen einzuführen, wenn die Stadtcasse einen Beitrag gebe, sei ihm augenblicklich nicht klar. Ein wesentliches Bedenken habe er aber gegen den Antrag des Abg. Strackerjan II., soweit er die Städte Delmenhorst, Friesoythe und Wechta betreffe. Nach dem Entwurf sollten die Landgemeinden hinsichtlich der Tragung der Weglast nach wie vor selbstständige Gemeinden bilden. Dies würde nach dem Antrage wegfallen und fürchte er, daß die Städte zu sehr beschwert werden würden. Es erscheine ihm daher der Antrag bedenklich.

**Abg. Ruffell:** Er wolle nicht über den Antrag des Abg. Strackerjan selbst sprechen, da ihm derselbe zweckmäßig erscheine, sondern wolle er nur eine Bemerkung zu demselben machen. Es erscheine ihm nämlich das Wort „Prüfung“ im §. 2 überflüssig und gebe er daher dem Antragsteller anheim, dasselbe zu streichen.

**Abg. Strackerjan II.:** Das Wort „Prüfung“ könne wegfallen; er habe es nur aufgenommen, um sich so viel wie möglich an den Entwurf anzuschließen. — Was die Aeußerung des Herrn Reg.-Commissairs betreffe, so scheine ihm dieselbe nicht durchschlagend zu sein. Er glaube, daß so weite Wege, wie z. B. von Friesoythe nach Schwanburg nicht aus der Straßencasse erhalten werden könnten. — Was sodann den Zusatz: „vorbehaltlich eines Beitrages der Stadtcasse zc.“ betreffe, so lasse derselbe keinen Zweifel zu; wenn auch die Straßencasse nur ein Theil der Stadtcasse sei, so sei sie doch eine Casse mit besonderem Repartitionsfuß. Es sei nicht zweifelhaft, was darunter zu verstehen sei, er wolle aber noch ausdrücklich bemerken, daß er das Verhältniß darunter verstehe, wie es in Oldenburg und Barel bestehe.

**Reg.-Commissair Steche:** Er gebe doch anheim, diesen Zwischensatz, der zu Zweifeln Anlaß gebe, wegzulassen. Werde der Beitragsfuß auf statistischem Wege anders bestimmt, so sei dies ein anderer Fuß. Man möge es daher auch dem statistischen Wege überlassen, zu bestimmen, ob und welchen Beitrag die Stadtcasse zu leisten habe.

**Abg. Kläbemann:** Er empfehle, die Worte stehen zu lassen. Wenn der Herr Reg.-Commissair in Aussicht stelle, daß ja auf statistischem Wege bestimmt werden könne, ob und welche Beiträge die Stadtcasse leisten solle, so sei dies gar nicht möglich, denn die Statuten könnten Nichts bestimmen, was mit dem Gesetze im Widerspruch stehe. Wenn das Gesetz bestimme, daß die Straßen- und Weglast lediglich von Land und Gebäuden zu tragen sei, so könne im Statut nicht bestimmt werden, daß die Stadtcasse beitragen solle, indem zur Stadtcasse häufig nach Vermögen und Einkommen gesteuert werde. Er empfehle daher, den Antrag des Abg. Strackerjan so anzunehmen, wie er eingebracht worden sei.

Die Berathung wird geschlossen und in der Abstimmung der Antrag des Abg. Strackerjan II. mit Wegfall der Worte „Prüfung und“ angenommen, wodurch die Anträge 57 und 58 des Ausschusses erledigt sind.

Ueber den Antrag 59 wird die Abstimmung, ohne daß



das Wort begehrt wird, nach vorgängigem Schluß der Berathung ausgesetzt.

Antrag 60, 61:

Reg.-Commissair Steche: Er fasse den Antrag 60 des Ausschusses, den §. 5 des Art. 37 zu streichen, so auf, daß derselbe es überhaupt nicht für nöthig halte, zu bestimmen, wie es mit den in anderen Orten vorhandenen gepflasterten Straßen zu halten sei. Es werde nicht die Absicht des Ausschusses gewesen sein, durch die Streichung zu bewirken, daß die Pflasterung in den Dörfern allein von diesem zu bestreiten sei. In den Marschdistricten werde es allerdings für die Bewohner der Gemeinde wenig Interesse haben, daß sich im Kirchdorse eine kleine Strecke Straßenpflaster befinde, anders verhalte sich dies schon für die Geest. Der Entwurf gehe davon aus, daß es gerechtfertigt sei, die gepflasterten Strecken als Hauptwege zu betrachten. Nach einem späteren Antrage des Ausschusses solle die Vertheilung der Unterhaltung der Gemeindewege nach Bauerschaften ohne Rücksicht darauf, ob sie Haupt- oder Nebenwege seien, gleichmäßig durchgehen. Werde dieser Antrag angenommen, so sei es unbedenklich, den §. 5 zu streichen, da dann bei der Vertheilung unter die Bauerschaften der Umstand werde berücksichtigt werden müssen, daß Pflasterstrecken vorhanden seien. Unter dieser Voraussetzung habe er Nichts gegen die Streichung zu erinnern.

Berathung geschlossen.

Die Abstimmung über Antrag 60 wird ausgesetzt, desgleichen über den Artikel 37, der statt des Antrages 61 zur Abstimmung zu bringen ist.

Zum Artikel 38 des Entwurfes ist vom Ausschuss nichts bemerkt; das Wort wird nicht begehrt, die Berathung geschlossen und kommt dieser Artikel, ferner der Artikel 37 in Gemäßheit des angenommenen Antrages des Abg. Strackerjan II., sowie die ausgesetzten Anträge 59 und 60 gemeinsam zur Abstimmung.

Die Artikel und Anträge werden angenommen.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Berathung hier abgebrochen.

Nächste Sitzung: Morgen, den 24. Mai, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung der Begeordnung.

Der Präsident bestimmt schließlich noch den Termin zur Einbringung von Anträgen für die zweite Lesung der Prozeßgesetze für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld auf morgen bis zum Schluß der Sitzung und für den Gesekentwurf, betr. Einführung der Stierkührung für das Herzogthum auf Sonnabend den 25. Mai bis zum Schluß der Sitzung.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Die Berichterstatter:

Bartel und v. Buttell.